

**Einstimmiger Beschluss des Verbandstages
vom 27. Oktober 2016 in Wien**



Bundessatzung

I n h a l t

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Verbandsorgane
- § 10 Der Verbandstag
- § 11 Der Bundesvorstand
- § 13 Die Rechnungsprüfung
- § 14 Schlichtungsstelle
- § 15 Unvereinbarkeit
- § 16 Das Verbandsjahr
- § 17 Auflösung des ÖZIV

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: ÖZIV Bundesverband, Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen.
2. Der ÖZIV Bundesverband hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Der ÖZIV Bundesverband ist parteipolitisch ungebunden, überkonfessionell und steht auf demokratischer Grundlage
4. Der ÖZIV Bundesverband ist Dachverband für die ÖZIV Landesverbände und für jene Verbände und Vereine, die als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden
5. Soweit in dieser Satzung personenbezogene Formulierungen in der grammatikalisch männlichen Form verwendet werden, beziehen sie sich in Ausführung des Art. 7 B-VG auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der ÖZIV Bundesverband ist ein Verband mit dem Zweck, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten und sie in allen Bedürfnissen und Belangen zu fördern und zu unterstützen. Dies erfolgt vor allem durch entsprechende Bildungs-, Beratungs- und Informationsarbeit, aber auch durch Maßnahmen im Bereich Prävention und Inklusion.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Der Verband verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Mitwirkung und Beratung bei der Weiterentwicklung von allgemein verbindlichen Normen und Rahmenbedingungen,
 - b) Bildungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Informationsmedien und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionen und Sprechtagen,
 - d) Erweitern des Wissensstandes durch wissenschaftliche Forschungstätigkeit und Umsetzung der Erkenntnisse in allen Bereichen, die Menschen mit Behinderung betreffen,
 - e) Zusammenarbeit mit und Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen mit dem ausschließlichen Zweck, die Lebens- oder Arbeitssituation von Menschen mit Behinderung zu fördern,
 - f) Durchführung von Projekten, deren Ziel es ist, die Rahmenbedingungen von Menschen mit Behinderung zu verbessern,
 - g) Errichtung und Erhaltung von Schulen, Ausbildungsstätten, Wohn- und Erholungsheimen für Menschen mit Behinderung,
 - h) Verwaltung aller anvertrauten Spendenmittel und Vermögenswerte.
2. Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Kostenersätze und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus Hilfsbetrieben
 - e) Erträge aus Vermögensverwaltung
3. Der ÖZIV Bundesverband übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Verbandes erzielter Überschuss fließt ausschließlich den genannten Zwecken zu.

§ 4 Mitglieder

Der ÖZIV besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des ÖZIV sind:

ÖZIV Landesverbände sowie rechtlich unabhängige Vereine, deren Satzungen grundsätzlich in keinem Widerspruch zur Verbandssatzung stehen und die eine gleichartige Zielsetzung verfolgen.

Sofern es im Bundesland des antragstellenden Vereins einen ÖZIV Landesverband gibt, ist für die Behandlung des Aufnahmeantrages im Bundesverband die Zustimmung des Landesvorstandes erforderlich.

2. Fördernde Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes sind physische Personen, die sich durch freiwillige Mitarbeit in den Dienst des ÖZIV stellen und Vereine oder physische oder juristische Personen (Unternehmen), die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützen. Sie haben nur eingeschränkt teil an den Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Zweck und die Ziele des ÖZIV ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle physischen und juristischen Personen können Mitglieder werden.

- a) Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Förderbeitrages, dessen Höhe vom Präsidium festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist im Förderbeitrag enthalten.
- b) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt schriftlich. Die Beschlussfassung über die Aufnahme obliegt dem Bundesvorstand.
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Bundesvorstand.
- d) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten obliegt dem Verbandstag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Inanspruchnahme aller vom ÖZIV Bundesverband erbrachten Leistungen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) laufende Informationen über sozialpolitische und behinderungsrelevante Themen
- b) diverse Veröffentlichungen (insbesondere Homepage)
- c) Einzelaktivitäten und Projekte

Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium über Tätigkeit und finanzielle Gebarung innerhalb von vier Wochen Auskunft zu geben.

2. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums üben im Verbandstag das aktive Wahlrecht nach Maßgabe des § 10 aus. Stimm- und Wahlrecht können dann ausgeübt werden, wenn alle Verpflichtungen nach § 6(5) erfüllt wurden. Delegierte haben das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

3. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht der Teilnahme am Verbandstag mit beratender Stimme. Ehrenpräsidenten haben überdies das Recht der Teilnahme an Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme.
4. Alle Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes und diesem angeschlossene Gruppierungen haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Recht, auf diese Mitgliedschaft in Wort und Schrift entsprechend hinzuweisen. Es ist dabei das beschlossene Erscheinungsbild (Corporate Design) zu verwenden.
5. Alle Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes und diesem angeschlossene Gruppierungen haben dessen Interessen zu fördern. Die Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Ordentliche Mitglieder haben ihre Satzung in einer Weise zu beschließen bzw. abzuändern, dass sie mit der Satzung des ÖZIV Bundesverbandes nicht in Widerspruch stehen.
6. Das Recht auf Teilnahme im Bundesvorstand nach § 11 Z.1 lit. e besteht nur dann, wenn die für die Mitgliedsbeitrags-Vorschreibung notwendige Bekanntgabe der Mitgliederzahl fristgerecht und nach Bezirksgruppen getrennt erfolgte.
7. Die Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen noch haften sie für dessen Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat aber auch der ÖZIV Bundesverband keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch er nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum ÖZIV Bundesverbandes erlischt durch:

1. Schriftlichen Austritt,
2. Ausschluss (§ 8),
3. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Insolvenz
4. Tod von natürlichen Personen.
5. Nichtbezahlung des Förderbeitrages bei fördernden Mitgliedern

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
 - a) durch seine Tätigkeit in Wort oder Schrift den ÖZIV Bundesverband schädigt oder zu schädigen beabsichtigt; dies betrifft insbesondere eine nicht satzungskonforme Handlungsweise;
 - b) einer Organisation beitrifft, die offenkundig den ÖZIV Bundesverband schädigen will;
 - c) sich ehrlose Handlungen zu Schulden kommen lässt;
 - d) gegen Beschlüsse der Verbandsorgane oder zwingende Bestimmungen dieser Satzung handelt, insbesondere mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr trotz einer Mahnung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt;
 - e) die abgabenrechtlichen Begünstigungen für gemeinnützige bzw. mildtätige Rechtsträger verliert und keine Maßnahmen zur Wiedererlangung derselben setzt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes, gegen den binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Schlichtungsstelle zulässig ist. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Verbandsorgane

Verbandsorgane des ÖZIV Bundesverbandes sind:

1. Verbandstag (§ 10)
2. **Bundesvorstand (§ 11)**
3. **Präsidium** (§ 12)
4. Rechnungsprüfung (§ 13)
5. Schlichtungsstelle (§ 14)

§ 10 Der Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag tritt alle vier Jahre, spätestens drei Monate nach Beendigung der vierjährigen Arbeitsperiode, zusammen.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn der Bundesvorstand dessen Einberufung beschließt. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Anführung der Gründe verlangt oder wenn § 21 VerG2002 anzuwenden ist.
3. Zum Verbandstag müssen 6 Wochen vor dem anberaumten Termin alle ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich und nach Möglichkeit auch durch die Verbandszeitung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese haben in ihrem Wirkungsbereich ihre Delegierten gemäß Ziff. 7 unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Delegierten dem Bundessekretariat spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben.
4. Jeder mit beschließender Stimme Teilnehmereberechtigte hat nur eine Stimme. Durch schriftliche Bevollmächtigung ist die Übertragung dieses Stimmrechtes möglich, wobei höchstens zwei Vertretungen von einem Delegierten übernommen werden können.
5. Zur Teilnahme am Verbandstag sind mit beschließender Stimme berechtigt:
 - a) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes
 - b) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe der Ziff. 7
6. Zur Teilnahme am Verbandstag sind die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten, die Rechnungsprüfer, die hauptberuflich Tätigen des ÖZIV Bundesverbandes und die zur Erstattung von Berichten oder Referaten zugezogenen Experten berechtigt.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat für je begonnene 200 Mitglieder das Recht zur Entsendung eines Delegierten. Die Delegierten sind entsprechend den Mitgliederzahlen aus seinen Bezirks- und Ortsgruppen sowie Sektionen auszuwählen.
8. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der mit beschließender Stimme Teilnehmereberechtigten anwesend ist.
9. Ist ein satzungsmäßig rechtzeitig einberufener Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach Ablauf einer halben Stunde den Verbandstag mit gleicher Tagesordnung zu eröffnen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden denselben für beschlussfähig zu erklären.
10. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse im allgemeinen mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der im Saal anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen des ÖZIV Bundesverbandes und für Beschlüsse über die Auflösung des ÖZIV

Bundesverbandes, ist die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

11. Die Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Entgegennahme von Berichten (Arbeits- und Finanzberichte)
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes unter Einbindung eines Rechnungsprüfers
- c) Beschlussfassung über die Berichte
- d) Erteilung der Entlastung
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- g) Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- h) Beschlussfassung über die Abberufung von Funktionären
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- j) Satzungsänderung
- k) Wahlordnung
- l) Beschlussfassung über alle zum Verbandstag eingebrachten Anträge
- m) Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes .

12. Die ordentlichen Mitglieder des ÖZIV Bundesverbandes sind berechtigt, schriftliche Anträge an den Verbandstag zu stellen, die spätestens 3 Wochen vor dessen Beginn im Bundessekretariat des ÖZIV Bundesverbandes eingelangt sein müssen und von dort unverzüglich an alle ordentlichen Mitglieder weitergeleitet werden.

13. Über die Sitzungen des Verbandstages ist ein, von einem Präsidiumsmitglied zu fertigendes Protokoll zu führen. Dieses ist allen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 11 Der Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören an:

- a) Präsident;
- b) **Maximal fünf** Vizepräsidenten;
- c) Kassier;
- d) Kassierstellvertreter;
- e) Die jeweiligen Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder, sofern sie nicht bereits eine der in Abs. 1 lit. a – d genannte Funktion oder die Funktion eines Rechnungsprüfers bekleiden. In diesen Fällen hat das entsendende ordentliche Mitglied das Recht, anstelle des jeweiligen Vorsitzenden ein anderes Mitglied aus seinem Leitungsgremium (Präsidium oder Vorstand) zu entsenden.
- f) Die Vorsitzenden der ÖZIV-Bezirksgruppen, die mit Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres mehr als 300 Mitglieder, für die ein Mitgliedsbeitrag an den ÖZIV abgeführt wird, vereinen. Die in § 6 (2) und § 6 (5) festgelegten Bestimmungen sowie die Entsendungsnorm nach Z. 1 lit e) gelten sinngemäß.

2. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

3. Auf besondere Einladung des Präsidiums können mit beratender Stimme fördernde Mitglieder, Fachexperten oder hauptberuflich Tätige des ÖZIV Bundesverbandes beigezogen werden.

4. Dem Bundesvorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Präsidiums
 - b) Vorbereitung des Verbandstages
 - c) Einberufung des ordentlichen oder eines außerordentlichen Verbandstages
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Ausschlussanträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung der Kooptierungen in das Präsidium
 - h) Nachbesetzung von Rechnungsprüfern nach § 13 Zi. 3 und Schiedsrichtern nach § 14 Zi. 6
 - i) Beschlussfassung des Jahresvoranschlages
 - j) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - k) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung
 - l) Beschlussfassung über Ergebnisse von Projekt- und Expertengruppen
5. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der mit beschließender Stimme Teilnahmeberechtigten zu der vom Präsidenten bestimmten Zeit an dem von ihm angegebenen Ort anwesend ist. Die in § 10 (10) festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäß.
6. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der im Raum anwesenden Stimmberechtigten.
7. Sitzungen des Bundesvorstandes finden zumindest zweimal jährlich statt. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Über die Sitzungen des Bundesvorstandes ist ein von einem Präsidiumsmitglied zu fertigendes Protokoll zu führen und allen Mitgliedern des Bundesvorstandes zu übermitteln.
8. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus.
9. Der Bundesvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die für alle Mitglieder, Organe und hauptberuflich Tätige des ÖZIV Bundesverbandes verbindlich ist.

§ 12 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) mit beschließender Stimme
 - Präsident
 - **Mindestens drei, maximal fünf** Vizepräsidenten
 - Kassier
 - Kassierstellvertreter
 - b) mit beratender Stimme:
 - Mitglieder der Geschäftsführung
 - Vorsitzende von Projektgruppen, Experten, etc.
2. Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, wobei die Einladung den Mitgliedern tunlichst eine Woche vor dem Termin zu übermitteln ist. Das Präsidium ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei seiner mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und im Bericht an den Bundesvorstand zu erwähnen. Den Vertretern gemäß § 11 (2) steht Protokolleinsicht zu.

3. Zu den laufenden Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a) die Leitung der laufenden Geschäfte des Verbandes
 - b) die Verwaltung des Vermögens des ÖZIV Bundesverbandes
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlages und Vorlage an den Bundesvorstand
 - d) Verfassung des Rechnungsabschlusses und Vorlage an den Bundesvorstand
 - e) Abfassung von Rechenschaftsberichten einschließlich der finanziellen Gebarung und Vorlage an den Verbandstag
 - f) Aufnahme und Kündigung von hauptberuflich Tätigen
 - g) Angelegenheiten, die dem Präsidium vom Bundesvorstand oder vom Verbandstag übertragen wurden
 - h) Aufnahme von fördernden Vereinsmitgliedern
 - i) Antrag auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern an den Bundesvorstand
 - j) Berichterstattung im Bundesvorstand
4. Der Präsident ist oberster Repräsentant des Verbandes und vertritt diesen nach außen; im Verhinderungsfall wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten. Er hat den Verbandstag, den Bundesvorstand und das Präsidium einzuladen und führt in allen Sitzungen den Vorsitz. Er nimmt die Personalhoheit gegenüber hauptberuflich Tätigen wahr und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Dienstgeberverpflichtungen verantwortlich. Am Sitz des ÖZIV Bundesverbandes besteht ein Bundessekretariat, das nach den Weisungen des Präsidenten von einem hauptberuflich tätigen Geschäftsführer geleitet wird. Die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten kann in der Geschäftsordnung erfolgen.
5. Besteht das gewählte Präsidium aus weniger als fünf Mitgliedern, ist für den Rest der Funktionsperiode die erforderliche Zahl an Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss des gesamten Präsidiums zu kooptieren, wobei das kooptierte Mitglied die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch den Bundesvorstand in der der Kooptierung folgenden Sitzung.

§ 13 Die Rechnungsprüfung

1. Der Verband hat mindestens zwei Rechnungsprüfer. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem ÖZIV Bundesverband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.
3. Für den Fall des Ausscheidens eines oder beider Rechnungsprüfer hat der Bundesvorstand das Recht, einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 14 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle ist für alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zuständig.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus 3 Schiedsrichtern und 3 Stellvertretern, welche unbefangen sein müssen und vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Streitteile können sich vor der Schlichtungsstelle selbst vertreten oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
4. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Parteien des Schlichtungsverfahrens ist hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über schriftlichen Antrag einer Partei sind die Parteien persönlich anzuhören. Auf weitere Verfahrensdetails kann in der Geschäftsordnung näher eingegangen werden.
5. Der endgültige Schiedsspruch ist für alle Streitteile verbindlich. Sofern das Verfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.
6. Für den Fall des Ausscheidens eines Schiedsrichters oder eines Stellvertreters hat der Bundesvorstand das Recht einen Nachfolger zu benennen.

§ 15 Unvereinbarkeit

1. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier und sein Stellvertreter dürfen nicht ohne zustimmenden Beschluss des Bundesvorstandes als hauptberuflich Tätige des ÖZIV Bundesverbandes beschäftigt sein.
2. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.

§ 16 Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 17 Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes

1. Die Auflösung des ÖZIV Bundesverbandes erfolgt durch Beschluss des Verbandstages, auf dessen Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich angeführt sein muss.
2. Derselbe Verbandstag beschließt mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens des ÖZIV Bundesverbandes, mit der Bindung, dass es wieder einer humanitären (mildtätigen) Organisation zufließen muss, die ihrerseits verpflichtet ist, das Vermögen für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4 a Z. 3 EStG zu verwenden. Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes bzw. bei Auflösung/Aufhebung der Körperschaft ist das Vereinsvermögen ausschließlich für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4 a Z. 3 EStG zu verwenden.